

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. November 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsteher Joseph eröffnete die Sitzung mit den Worten: „Abermals hat der Tod eine Lücke in unsere Versammlung gebracht. Der Stadtverordnete Herr Sey ist schnell, mitten in blühender Gesundheit, in Rüstigkeit der Manneskraft sich bewegend, dahin gerast worden.“

Wir sind Zeugen, welchen Eifer und wie lebhaftes Interesse er den Angelegenheiten unseres Gemeinwesens hier, wie außerhalb dieses Saales, zuwendete; und nicht bloß diesen war er zugethan, zum Nutzen, Fördern, Bessern bereit, sondern auch allgemeiner, vaterländische und Humanitäts-Anforderungen der Zeit konnten auf seine entgegenkommende Theilnahme rechnen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die gemüthvolle Besessenheit, mit welcher er unseren heimkehrenden braven Soldaten am Bahnhofe einen herzlichen Gruß und eine Erquickung darzubringen sich zur Aufgabe gestellt hatte, der rasch und verzehrend sich ausbreitende Keim seines Todes geworden ist.

Widmen wir ihm ein freundliches und ehrendes Andenken in diesem Saale.“

Der Vorsteher fährt nach einer Pause und nachdem er Herrn Dr. Albrecht zur Protokollführung für diesen Abend mit Zustimmung der Versammlung berufen hatte, fort:

„Es schließt sich an diese Erledigung eines Platzes im Collegium, in deren Folge ein Ersatzmann einzuberufen ist, eine formelle Rechtsfrage an. Der Ersatzmann ist aus derselben Jahresklasse, welcher Herr Sey angehörte, einzuberufen. Allein diese Klasse ist in den Ersatzmännern erschöpft. Es fragt sich hiernach: ist aus der vorhergehenden Klasse von 1866 oder der nachfolgenden von 1868 einzuberufen? Für letztere Maßregel spricht, daß diese in neuerer Wahl beruhende Klasse ein frisches Vertrauen der Wählerschaft enthält, für erstere, daß derjenige, welcher länger gewartet hat, auch das nähere Recht der Nachfolge hat. Der letzte Grund ist mehr rechtlicher Natur, der erstere mehr politischer Denkweise. Ich erkläre mich daher für den ersteren und für Einberufung des vordersten Ersatzmannes aus dem älteren Jahrgange. Ich will aber, da der Fall selbst, in diesem Collegium, meinen Erkundigungen nach, früher noch nicht vorgekommen, die Einberufung nicht allein auf eigene Verantwortung nehmen, sondern bitte um die Ansicht der Versammlung.“

Herr Dr. Hamm wies darauf hin, daß Herr Sey bereits Ende 1866 ausgeschieden gehabt haben würde; dies berichtigte jedoch der Vorsteher, worauf Herr Dr. Hamm darauf aufmerksam machte, daß das Mandat des aus der älteren Klasse Einzuberufenden mit Ende dieses Jahres ende. Der Vorsteher erklärte hierzu, daß der Einzuberufende mit Ende dieses Jahres auch als Stadtverordneter wieder ausscheide und Anfangs 1867 ein anderer Ersatzmann dann aus der spätern Jahresklasse einzuberufen sein werde.

Dieser Ansicht trat Herr Geh.-R. v. Wächter bei.

Die Versammlung stimmte dem gemachten Vorschlage einstimmig zu.

Der Vorsteher Joseph stellte ferner unter Hinweis darauf, daß, nachdem der vortreffliche Protokollführer und Archivar des Collegiums zu einer größeren und unmittelbaren Wirksamkeit ins Rathscollégium berufen worden, und er dem Collegium Vorschläge wegen Wiederbesetzung des Amtes zu machen haben werde, den Antrag,

von dem früher gefaßten Beschlusse, wonach die Wählbarkeit durch das Erforderniß juristischer Qualifikation eingeschränkt sei, wieder abzugehen,

indem diese Vorbildung nicht gerade die Güte eines Protokollanten bedinge und auch aus dem Kreise der Nichtjuristen ein solcher mit gutem Erfolge erlangt werden könne.

Herr Kramermeister Lorenz beantragte, diesen Antrag dem Verfassungskomitee zu überweisen, Herr Prof. Wiedermann unterstützte diesen Vorschlag,

wogegen der Vorsteher auf das Unangenehme der dadurch eintretenden Verzögerung hinwies.

Die Verweisung ward darauf jedoch einstimmig beschlossen.

Der Vorsteher warf ferner die Frage auf, ob es nöthig sei, den Rath um Zustimmung zur Befestigung jener Einschränkung des Kreises der Wählbaren auf juristisch Befähigte anzugehen? und schlug die Verweisung an den Verfassungskomitee vor.

Dies wurde einstimmig genehmigt.

Die Vorschläge zur Archivariatsbesetzung werden hiernach von ihm bis nach weiterer Beschlußfassung über diese Vorfragen ausgesetzt.

Es gelangte nun folgender Antrag des Herrn Kramermeister Lorenz zum Vortrag:

„Die Choleraepidemie scheint mit Gottes Hilfe in unserer Stadt überstanden zu sein und ein Rückblick auf dieselbe, namentlich im Vergleich mit den früheren Epidemien der Jahre 1849

und 1850 zeigt leider große Verheerungen. Ist hierbei aber noch ferner zu berücksichtigen, daß gerade in diesem Jahre beim Herannahen und während des Verlaufes der Seuche die umfassendsten Vorkehrungen getroffen wurden, dieselbe fern zu halten oder doch wenigstens ihre Intensivität zu lähmen, während in den erwähnten früher milder verlaufenen Epidemien die Wissenschaft auf vorbeugende Maßregeln weniger Gewicht legte, so erscheint zwar auch aus dem diesjährigen Leipziger Beispiel constatirt, daß alle vorsorglichen Berechnungen dieser Geißel unseres Jahrhunderts gegenüber, nach wie vor mehr oder weniger illusorisch geblieben sind, und der menschliche Forschergeist hierbei noch in den ersten Anfängen sich bewegt — es darf dies aber der Meinung der Unterzeichneten nach nicht abhalten, des guten Willens und der opfernden Thätigkeit zu gedenken, die von allen in dieser traurigen Angelegenheit berufenen Organen bewiesen worden sind und glaubt derselbe, daß es eine Pflicht der Gemeindevertretung sei, deren dankbare Anerkennung Namens der Leipziger Einwohnerschaft dafür zu verlautbaren.“

Er beantrage daher:

Das geehrte Collegium wolle der königl. Regierungsbehörde, insonderheit deren medicinischen Herrn Beisitzer, der städtischen Medicinalbehörde, den Angestellten des Rathes in allen betreffenden Zweigen, insonderheit denen in den Spitalern, namentlich aber auch den Herren Aerzten und den Apothekern der Stadt sammt dem Personal der Letzteren seinen Dank für erwiesene Sorgsamkeit, Ausdauer und Pflichttreue in öffentlicher Sitzung durch Erhebung ausdrücken und dies im Protokoll kundgeben.

Herr Stadtv. Hempel wies auf eine dem Verdienste hierbei nicht zu versagende Gewährung einer Remuneration hin.

Herr Geh. Rath v. Wächter unterstützte den Antrag auf feierliches Aussprechen der Anerkennung, welche auch durch einstimmige Annahme des Antrags des Herrn Stadtv. Lorenz erfolgte.

(Fortsetzung folgt).

Halbjahrs-Bericht

über den allgemeinen Turnverein zu Leipzig.

Während des verflossenen Sommerhalbjahrs, 1. April bis 30. September 1866, waren in der Mitgliederliste

973 Erwachsene

als Vereinsmitglieder eingeschrieben, gegen 1550 im letzten Winter. Dem Alter nach standen davon

	Winter 1865/6	Sommer 1866
im 15.—20. Lebensjahre	541	387
= 21.—30. „	606	389
= 31.—60. „	399	194
= 61. und höheren Lebensjahre	4	3
	1550	973

Das Durchschnittsalter der Mitglieder stellte sich auf 27,10 Jahre, gegen 27,50 in beiden vorhergegangenen Halbjahren.

Nach den Berufsclassen waren von den Mitgliedern

	Winter 1865/6	Sommer 1866
Landwirthe	—	—
Gewerbetreibende i. e. S.	365	232
Hanndarbeiter, Markthelfer u. dergl.	68	51
Kaufleute und Buchhändler	585	334
Gymnasiasten und Handelschüler	66	20
Studenten	104	94
Aerzte und Apotheker	10	7
Techniker und Künstler	127	95
Lehrer, Schriftsteller und Professoren	32	14
Juristen, Beamte und Schreiber	186	117
Soldaten im activen Dienst	2	1
sonstigen Berufsarten Angehörige	5	8
	1550	973

Von den eingeschriebenen Mitgliedern haben nur 259 (397 im letzten Winter) während der vollen 6 Monate des Halbjahrs, dagegen 52 (188) nur 5, 77 (170) nur 4, 129 (197) nur 3, 186 (225) nur 2 und 270 (373) nur 1 vollen Monat dem Verein angehört.

Die starke Verminderung der Mitgliederzahl hat ihren Grund theils in der bekannten Erscheinung, daß während der Sommermonate Viele nicht turnen, die im Winter regelmäßig wiederkehren, theils und hauptsächlich aber in der mit dem 6. Juli d. J. eingetretenen Benutzung der Halle für die Zwecke eines Militär-Lazareths und der hierdurch bedingten Störung des regelmäßigen Turnbetriebs. Die Zahl solcher Mitglieder, die dem Vereine ununterbrochen angehören, ist stets verhältnißmäßig niedrig; die Meisten pflegen, da das Vereinsgrundgesetz Eintritt wie Austritt zu jeder Zeit gestattet, nur für so lange auszuhalten, als sie auch unmittelbar Gebrauch von den Vereinseinrichtungen machen können. Es ist daher erklärlich, daß, wenn der Verein zeitweilig keine oder nur ungenügende Gelegenheit zum Turnen bieten kann, sogleich die Anzahl seiner Mitglieder sich ansehnlich verringert,